

**DR. ANDREAS STARIBACHER**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1010 WIEN, DEN 7. April 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

GZ. 11 0502/87-Pr.2/95

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

**XIX. GP.-NR**  
546/AB  
1995 -04- 07

Parlament  
1017 Wien

**ZU**

589/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 10. Februar 1995, Nr. 589/J, betreffend Außenhandelsförderungsbeitrag, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 7. bis 8.:

Nach eingehender Prüfung aller materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekte des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.11.1994, GZ. 94/16/0182, sowie der Anwendungsvoraussetzungen des § 181 Abs.1 ZollG 1988 und des § 299 BAO durch die zuständigen Stellen meines Ressorts ist vorgesehen, auch bereits rechtskräftig gewordene Bescheide berichtigen zu lassen.

Zu 4.:

Im Hinblick auf den Ermessenscharakter der genannten Bestimmungen ist bei der Entscheidung der anstehenden Fälle gemäß § 20 BAO nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände vorzugehen. Es werden daher in diesem Zusammenhang sämtliche Bescheide zu berichtigen sein, bei denen der zurückzuzahlende Abgabebetrag eine bestimmte Bagatellgrenze übersteigt - die Höhe dieser Bagatellgrenze ist noch festzulegen - und seitens der Partei ein diesbezüglicher Antrag unter Bezugnahme auf die betroffene Warenanmeldungsnummer erfolgt. In den Fällen, in denen die Zollbehörden aus anderen Gründen mit dem Fall bereits befaßt sind, erfolgt die Berichtigung von Amts wegen. Eine generelle amtswegige Sichtung der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle sowie eine Berücksichtigung auch von Bagatellfällen ist aus personellen Gründen nicht möglich.

Zu 5.:

Das Gesamtaufkommen an Außenhandelsförderungsbeiträgen im Jahr 1994 betrug auf Basis der erst verfügbaren vorläufigen Daten rund 1,4 Milliarden Schilling. Aufgrund der Handelsströme und deren wertmäßiger Auswertung ist davon auszugehen, daß ungefähr zwei Drittel des genannten Aufkommens auf den EWR-Bereich entfallen.

Zu 6.:

Unternehmer, die den Außenhandelsförderungsbeitrag im Selbstberechnungsweg abführen, haben gemäß § 52a Abs.4 ZollG 1988 die Möglichkeit, von sich aus die Unrichtigkeit einer Selbstberechnung durch die Erstellung einer neuen Selbstberechnung zu beseitigen und diese Berichtigung bei der darauffolgenden Sammelanmeldung zu berücksichtigen. Diese Vorgangsweise ist jedem Unternehmer, der das Selbstberechnungsverfahren in Anspruch nimmt, bekannt. Zusätzliche Maßnahmen sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Anlage

## BEILAGE

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterfertigten Abgeordneten folgende

### ANFRAGE

1. Warum können Sie sich nicht zu einer rigorosen Rückerstattung von zu unrecht erhobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen durchringen?
2. Auf welche materiellrechtliche Rechtsgrundlage können Sie verweisen, die Ihnen das Recht gibt, zu unrecht erhobene Außenhandelsförderungsbeiträge nicht erstatten zu müssen?
3. Sehen Sie abgesehen von der gem § 181 Abs. 1 ZG unbestrittenen amtswegigen Bescheidberichtigungsmöglichkeit auch einen Anwendungsfall für § 299 BAO, um zu unrecht eingehobene Außenhandelsförderungsbeitragsbescheide aufzuheben?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Inwieweit sehen Sie in § 299 BAO eine hierfür subsidiär anzuwendende Bestimmung, um gerade in Fällen, bei denen eine materiellrechtliche Rechtsgrundlage fehlt, dem Postulat der Rechtswidrigkeit gegenüber dem der Rechtskraft zum Durchbruch zu verhelfen?
4. Die zitierten Bestimmungen gem § 181 Abs.1 ZG und 299 BAO sind Ermessensbestimmungen. Laut Judikatur des VwGH ist Ermessen auch zugunsten der Abgabepflichtigen auszuüben. Welche Möglichkeiten sehen Sie, Ihr Ermessen zugunsten der Abgabepflichtigen in der Angelegenheit des Außenhandelsförderungsbeitrages anzuwenden?
  - a) Verneinendenfalls, warum?
  - b) Inwieweit trägt der oben zitierte Erlaß der Judikatur Rechnung, daß Ermessen auch zugunsten der Abgabepflichtigen auszuüben ist?
5. Wie hoch ist der im Jahre 1994 erzielte Abgabenertrag aus dem im Verhältnis zu EWR-Staaten zu unrecht eingehobenen Außenhandelsförderungsbeiträgen?

6. Inwieweit werden Sie Unternehmer, die den Außenhandelsförderungsbeitrag im Selbstbemessungswege erhoben haben, über eigenständige Berichtigungsmöglichkeiten aufklären?
7. Wie hoch schätzen Sie den Rückerstattungsbetrag an Außenhandelsförderungsbeiträgen aufgrund der Ihrerseits favorisierten Einzelfall-Variante?
8. Denken Sie bei dieser Einzelfalllösung abweichend vom oben angeführten Erlaß an eine weitere erlaßmäßige Regelung?  
Wenn ja, welchen Inhalts?